

1. Erklärung

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ist ein Gesetz, das den Schutz von Whistleblowern im beruflichen Umfeld verbessern soll. Whistleblower sind Personen, die auf Missstände oder Verstöße in einem Unternehmen oder einer Organisation aufmerksam machen. Das Gesetz verpflichtet Unternehmen ab 50 Mitarbeitern, einen internen Meldekanal einzurichten, und soll Whistleblower vor Repressalien oder Benachteiligungen schützen. Das Gesetz ist die nationale Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie.

2. Zweckbestimmung

Wer kann ein Hinweisgeber sein?

Der Bereich von Personen, dessen Hinweise nach dem Gesetz geschützt sind, ist sehr weit gefasst. Neben Arbeitnehmern sind auch die Hinweise von Auszubildenden, Leiharbeitnehmern, Werkarbeitnehmern und Praktikanten, aber auch Lieferanten und Selbstständigen geschützt.

Welche Hinweise unterfallen dem Hinweisgeberschutzgesetz?

Nach § 2 HinSchG fallen Hinweise unter den Schutzbereich des Gesetzes, wenn sie auf Verstöße, die straf- oder bußgeldbewehrt sind, hinweisen. Bei Verstößen gegen Strafvorschriften ist ein Hinweis auf alle Verstöße gegen deutsche Strafvorschriften von dem Gesetz geschützt. Bei Verstößen gegen bußgeldbewehrte Vorschriften besteht ein Schutz durch das Hinweisgeberschutzgesetz nur, wenn die Vorschrift dem Schutz von Leib, Leben oder der Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Mitarbeitenden oder ihrer Vertretungsorgane dient.

Hinweise auf Verstöße, die nicht straf- oder bußgeldbewehrt sind, unterliegen demnach nicht dem Schutz des Gesetzes.

Können Hinweise anonym gemeldet werden?

An dieser Stelle ist der Vertrauensschutz der Personen, die Hinweise über Verstöße machen, besonders wichtig. Um die Hemmschwelle vor Konsequenzen durch Meldungen besonders gering zu halten, ist es sehr wichtig, dass die Identität der hinweisgebenden Personen gewahrt wird und nicht an die Öffentlichkeit gelangt.

Nicht geschützt wird eine hinweisgebende Person, wenn sie vorsätzlich falsche Hinweise über Verstöße von anderen Personen gibt. Dabei darf jedoch nicht der Schutz der Person vergessen werden, gegen die sich die Meldung richtet.

3. Verfahren

Wie funktioniert das Meldeverfahren?

Hinweise gehen zunächst bei der St. Franziskus Stiftung in Münster ein und können ausschließlich von drei Mitarbeitenden der SFS eingesehen werden (Justiziare), die über die weitere Bearbeitung entscheiden. Hinweise können auch anonym eingehen.

Die meldende Person hat über Ihre Kennung (Meldungsnummer und Pin) Zugriff auf die von Ihr getätigte Meldung und den Verlauf.

Die PIN verliert 3 Monate nach Abschluss des Vorgangs ihre Gültigkeit.



4. Das Portal



FRANZISKUS
STIFTUNG



Hinweisgebersystem

Hinweis abgeben

Über das Portal

Meldungsstatus

Hinweis abgeben

*= Pflichtfelder, ausgenommen sind persönliche Informationen bei anonymer Meldung

Betroffener Bereich

- St. Franziskus-Hospital Aachen (SFA)
- St. Franziskus-Hospital Münster (SFM)
- St. Irmgardis Krankenhaus Süchteln (SIS)
- St. Joseph-Stift Bremen (SJB)
- St. Marien-Hospital Lüdinghausen (SML)
- St. Rochus-Hospital Toledo (SRT)

* Meldekatgorie

* Beschreibung des Ereignisses

Folgen des Ereignisses

Geben Sie ein Datum oder einen Zeitraum an.

Geben Sie das Thema Ihrer Meldung an.

Beschreibung des Ereignisses

Bitte beschreiben Sie das Ereignis möglichst ausführlich.

Folgen des Ereignisses

Beschreiben Sie, welche Folgeschäden durch das Ereignis entstanden sind bzw. in Zukunft entstehen können.

Hinweis

Die sjs catering + management GmbH ist eine 100% Tochtergesellschaft des Krankenhaus St. Joseph-Stift GmbH, Bremen.
Bei der Hinweisabgabe ist daher „St. Joseph-Stift Bremen (SJB)“ in der Auswahl zu verwenden.
Im Freitext besteht die Möglichkeit, eine genauere Zuordnung zu treffen.

